

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das **Königliche Gerichtsamt Wilsdruff** und den **Stadtrath** daselbst.

N^o 71.

Dienstag, den 14. September

1875.

Bekanntmachung.

Landtagswahl betr.

Die Zusammenstellung des Ergebnisses der Bezirkswahlen für die am 14. dieses Mts. im 17. ländlichen Wahlkreise stattfindende Wahl eines Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung beabsichtige ich

Freitag den 17. dss. Mts.

Nachmittags 4 Uhr

im **Gasthose zu Deutschenbora** vorzunehmen.

Den Stimmberechtigten steht frei dieser Wahlhandlung beizuwohnen.

Hierbei werden die Herren Wahlvorsteher unter Hinweis auf § 45 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betr., vom 3. December 1868 zugleich veranlaßt, die über die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protokolle nebst den Wahllisten und sonstigen Unterlagen **sofort** nach beendigter Abstimmung dem Unterzeichneten Wahlcommissar zu übersenden.

Nach § 22 der Ausführungsverordnung zu nurgedachtem Gesetze muß dabei vom Wahlvorsteher zugleich bescheinigt werden, daß die in § 43 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

Meißen, am 8. September 1875.

Der Wahlcommissar für den 17. ländlichen Wahlkreis.

Amtshauptmann **Schmiedel.**

Bekanntmachung.

Ungeachtet des unterm 2. Januar dieses Jahres erfolgten Hinweises auf die Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 24. März 1874 ist auch neuerlich wiederholt von den Viehbesitzern und von Schafhaltern der Ausbruch der Maul- und besonders Klauenseuche unter ihrem Vieh verheimlicht oder doch erst verspätet zur Anzeige gebracht worden.

Diesem Umstande ist es mit zuzuschreiben, daß die gedachte, vor kurzem ganz erloschene Viehkrankheit neuerdings im hiesigen Bezirke wieder eine bedenkliche Verbreitung gefunden hat.

Die Vorschrift obiger Verordnung, wonach jeder Besitzer von Klauenvieh, in dessen Viehbestande die Maul- und Klauenseuche ausbricht oder Erscheinungen zu Tage treten, welche dringenden Verdacht dieser Krankheit begründen, bei Geldstrafe bis zu **60 Mark** oder **Saft bis zu 14 Tagen** verbunden ist, das Auftreten der Seuche, beziehentlich der gedachten verdächtigen Erscheinungen sofort der Ortsobrigkeit anzuzeigen, wird daher zur strengen Befolgung von Neuem hierdurch in Erinnerung gebracht.

Meißen, am 6. September 1875.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Schmiedel.

Erledigt hat sich die hinter dem Handarbeiter **Johann Kretschmar** aus Tscheschen in Schlesien erlassene Vorladung vom 1. Juni 1875 durch dessen Bestellung.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 10. September 1875.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Bekanntmachung.

Die **königliche Polizeidirection** sieht sich im Hinblick auf die stete Zunahme des Wagenverkehrs in hiesiger Stadt veranlaßt, zur Vermeidung von Verkehrsstörungen, sowie von Gefährdungen und Belästigungen des Publikums hiermit anzuordnen:

daß **vom 1. October ds. Js. an**, alle auf den Straßen und Chaussees innerhalb der Grenzen des hiesigen Stadtgebiets verkehrenden, beladenen oder leergehenden zur Beförderung von Personen oder zum Transporte von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder mit anderen großen Zugthieren bespannten Fuhrwerke **vom Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung an** mit **brennenden Laternen** und zwar die zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit **zwei**, an beiden Seiten des Kutschersitzes befestigten, die Lastfuhrwerke dagegen mit **einer** am Vordertheil des Wagens **linkerseits** angebrachten Laterne versehen sein müssen.

Es wird dies zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Uebertretungen dieser Bestimmung die Schuldigen auf Grund von § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches polizeilich mit Geldstrafe bis zu **60 Mark** oder **Saft bis zu 14 Tagen** bestraft werden.

Dresden, am 4. August 1875.

Königliche Polizei-Direction.

A. Schwauf.

Auctions-Anzeige.

Montag, den 27. September soll, auf dem Pfarrgute zu Limbach wegen Pachtanfrage sämtliches Vieh, Schiff und Geschirr, Rüge, Pferde, Wagen, Ackergeräthe sowie Kraut, Rüben und Kartoffeln gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Römer, Pfarrgutspächter.